

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 5. Mai 2021  
Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
17/5116**

Alle Abg

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Salima Al Morabit  
Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
salima.almorabit@mags.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich Ihnen den Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen“.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



## **Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen**

### **A. Problem**

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein Anliegen von herausgehobener Bedeutung. Ziel ist deshalb, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu gestalten und die Qualität der Ausbildung nachhaltig zu verbessern.

Dem hat der Bund in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG mit dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) Rechnung getragen. Die Ausbildung zur Hebamme soll von einer dreijährigen, fachschulischen Ausbildung in ein duales Studium von mindestens sechs und höchstens acht Semestern überführt werden. Aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben und der Änderung der Ausbildungsstruktur besteht eine Änderungsnotwendigkeit auch der landesrechtlichen Vorschriften. Sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen sowie eine Umsetzung der bundesrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielräume sind erforderlich. Zudem sind weitere Folgeänderungen im Rahmen der Pflegeberufereform notwendig. Diese betreffen die Behördenzuständigkeit und die Fachweiterbildungen in der Pflege und sind die konsequente Fortsetzung des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe. Schließlich sind die Regelungen zum Meldeverfahren angesichts der in der Reform der Gesundheitsfachberufe vorgesehenen Akademisierung bzw. Teilakademisierung anzupassen. Eine objektive Einschätzung zur flächendeckenden und ausreichenden Versorgung an Fachkräften aus den Gesundheitsfachberufen bedarf einer validen Datengrundlage. Diese wird durch die Vereinheitlichung des Meldeverfahrens hergestellt.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen macht das Land von den im Hebammenengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) bundesrechtlich eingeräumten Ermächtigungen für die Länder Gebrauch. Es werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen und bundesgesetzlich eingeräumte Gestaltungsspielräume umgesetzt. Durch die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen kann die Landesregierung zukünftig flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten in Nordrhein-Westfalen reagieren. Die Ermächtigungsgrundlagen werden grundsätzlich in der Durchführungsverordnung Hebammenengesetz (DVO-HebG-NRW) inhaltlich ausgefüllt.

Darüber hinaus werden redaktionell notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Keine.

## **E. Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und das Ministerium des Innern.

## **F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

## **G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

## **H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Durch das Änderungsgesetz wird die männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ neben der Berufsbezeichnung „Hebamme“ im Landeshebbammengesetz nicht weitergeführt. Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt nunmehr für alle Berufsangehörigen unabhängig von deren Geschlecht.

## **I. Befristung**

Da Stammgesetze geändert werden, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

212  
2120  
2122  
2124

## **Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs und Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen**

**Vom X. Monat 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2124

### **Artikel 1 Änderung des Landeshebbammengesetzes**

Das Landeshebbammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

**„Landesgesetz über den Beruf der Hebammen“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Hebammen“ werden die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „psychologischen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach dem Wort „soziologischen“ werden ein Komma und die Wörter „hebbammenwissenschaftlichen und weiteren bezugswissenschaftlichen“ eingefügt.

ddd) Nach den Wörtern „soziokultureller Unterschiede“ werden die Wörter „und der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Sie berücksichtigen die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, wozu auch ein sensibler Umgang mit Intergeschlechtlichkeit gehört, sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützen deren Selbstständigkeit und achten deren Recht auf Selbstbestimmung.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Neugeborenen“ die Wörter „und Säuglingen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nach § 74 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, auch auf Entbindungspfleger anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Gesundheitswesen“ wird durch die Wörter „Recht des Hebammenberufs“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Das für das Recht des Hebammenberufs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des für den Hebammenberuf zuständigen Ausschusses des Landtags:

1. die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 12 Absatz 1 des Hebammengesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren zu regeln,

2. die Einzelheiten der Überprüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben und der Einhaltung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen durch die zuständige Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 2 des Hebammengesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) zu regeln, insbesondere ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann,

3. die Einzelheiten der Überprüfung von wesentlichen Änderungen des Studiengangskonzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 12 Absatz 3 des Hebammengesetzes zu regeln,

4. den Umfang der Praxisanleitung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes zu regeln,

5. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 und 3 des Hebammengesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann, zu regeln und

6. die Kriterien zur Angemessenheit des Umfangs der Praxisbegleitung nach § 17 Absatz 1 des Hebammengesetzes festzulegen.

(5) Im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hebammengesetzes finden die allgemeinen Regelungen für den Zugang zum Studium in der jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung.

(6) Das für das Recht des Hebammenberufs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung:

1. nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen den Zeitraum für die Absolvierung der berufspädagogischen Fortbildungen auf bis zu drei Jahre zu verlängern,

2. den Inhalt der in § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen geregelten berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildung für die Praxisanleitung zu regeln und

3. die Kriterien der Befähigung der zur Praxisanleitung nach § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen befähigten Person zu regeln.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesundheitswesen“ durch die Wörter „Recht des Hebammenberufs“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

4. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hebammen üben ihren Beruf unter Aufsicht der zuständigen Behörde aus. Freiberufliche Hebammen haben der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Dokumentation, Einblick in ihre Aufzeichnungen und Tagebücher zu gewähren sowie Geräte und Arzneimittel vorzulegen.

(2) Während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten und bei Vorliegen von Gefahr in Verzug auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sind die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Stellen zur Durchführung der Überwachungsaufgaben berechtigt. Dabei dürfen Sie insbesondere die zu überwachenden Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen betreten und dort Besichtigungen, Prüfungen und Untersuchungen vornehmen.“

5. § 4 wird aufgehoben.

6. § 5 wird § 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Ablauf des Jahres 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

**2124**

## **Artikel 2**

### **Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger**

Aufgrund des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 des Landeshebbammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), von denen Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] eingefügt, Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] geändert und die Absätze 4 und 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] eingefügt worden sind, wird verordnet:

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 6. Juni 2017 (GV. NRW. S. 616), die durch Verordnung vom 18. Mai 2020 (GV. NRW. S. 348, ber. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

#### **„Berufsordnung für Hebammen“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nach § 74 Absatz 1 des Hebbammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, auch auf Entbindungspfleger anzuwenden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Hebammen“ werden die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „geburtshilflichen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach dem Wort „hebammenwissenschaftlichen“ werden die Wörter „und weiteren bezugswissenschaftlichen“ eingefügt.

ddd) Nach dem Wort „Behinderung“ werden die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sie berücksichtigen die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, wozu auch ein sensibler Umgang mit Intergeschlechtlichkeit gehört, sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützen deren Selbstständigkeit und achten deren Recht auf Selbstbestimmung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hebammen sind dazu befähigt,

1. die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:

a) eine Schwangerschaft festzustellen,

b) die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen,

c) Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege, Hygiene und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten,

d) belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei Frauen und deren Familien zu erkennen und gegebenenfalls auf erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung hinzuwirken,

e) über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind,

f) Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu erkennen und die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung zu ergreifen,

g) Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten,

h) während der Geburt Frauen zu betreuen und das ungeborene Kind mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel zu überwachen,

i) physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage durchzuführen,

j) im Dringlichkeitsfall Steißgeburten durchzuführen,

k) die Frau und das Neugeborene fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben,

l) Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten,

- m) im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen,
  - n) im Notfall die Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen,
  - o) das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt und im Wochenbett zu untersuchen, zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen,
  - p) über Fragen der Familienplanung angemessen aufzuklären und zu beraten und
  - q) die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt und das Wochenbett zu dokumentieren.
2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenen nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen,
3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.“

d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hebamme“ die Wörter „oder der Entbindungspfleger“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „von der Hebamme“ werden die Wörter „oder dem Entbindungspfleger“ gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „Meinung der Hebamme“ werden die Wörter „oder des Entbindungspflegers“ gestrichen.

5. In § 4 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und die Entbindungspfleger“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und Entbindungspfleger“ werden gestrichen.

bb) Die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Ausnahme der Fortbildung nach Satz 3 kann die Fortbildung auch in digitaler Form durchgeführt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hebammen- und Entbindungspflegerausbildung“ durch das Wort „Hebammenausbildung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „gegen Gebühr vorab“ die Wörter „von der unteren Gesundheitsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung oder die erste von mehreren gleichartigen Veranstaltungen stattfindet,“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

## **„§ 8 Meldepflichten**

(1) Hebammen haben der zuständigen Behörde unter Verwendung der Anlage 2 zu dieser Verordnung unaufgefordert anzuzeigen:

1. den Beginn der Berufsausübung, dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
2. das Geburtsdatum,
3. die Beschäftigungsart,
4. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie den zeitlichen Anteil der Beschäftigungsarten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
5. die Bereiche, in denen sie tätig sind, gegliedert in folgende Kategorien:
  - a) Schwangerschaft,
  - b) Geburt,
  - c) Wochenbett und Stillzeit,
6. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
7. die Sicherstellung der Möglichkeit zum Empfang von Nachrichten,
8. den Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung,
9. die Anzahl der jährlich geleiteten ambulanten Geburten einschließlich der ambulant begonnenen, aber in einer Klinik beendeten Geburten,

10. die Teilnahme an der Qualitätssicherung für ambulante Geburtshilfe, Schwangerschaftsbetreuung und Wochenpflege und

11. die Beendigung der Berufsausübung.

(2) Der Beginn und die Beendigung der Berufsausübung sowie die Namens- und Adressänderung sind unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen müssen die Angaben nach Absatz 1 erstmals mit der Anzeige des Beginns der Berufsausübung und sodann jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres angezeigt werden.“

10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt gefasst:

### **„§ 9**

#### **Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit**

Freiberuflich tätige Hebammen sind über die allgemeinen Meldepflichten nach § 8 hinaus verpflichtet,

1. sich an Perinatalerhebungen im Rahmen von landes- und bundesweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen,

2. sich entsprechend ihres Leistungsangebots und -umfangs gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern. Der Nachweis ist gegenüber der nach § 8 zuständigen Behörde zu Beginn der Tätigkeit und danach alle drei Jahre zusammen mit dem Nachweis nach § 7 Absatz 1 zu führen,

3. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, welches Namen, Berufsbezeichnung und Kontaktdaten angibt,

4. nicht in berufsunwürdiger Weise zu werben,

5. die von ihnen betreuten Schwangeren, Wöchnerinnen und Mütter über ihre Erreichbarkeit, die Inanspruchnahme anderer Dienste im Bedarfs- und Notfall sowie über gegebenenfalls bestehende Vertretungen aufzuklären und

6. sicherzustellen, dass die Dokumentation nach § 6 Absatz 1 bei endgültiger Aufgabe ihrer Berufstätigkeit oder im Falle ihres Todes verschlossen der zuständigen Behörde übergeben wird.“

11. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

12. Die Anlage 2 aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

**2122**

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch § 97 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst und Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden sind, wird verordnet:

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (GV. NRW. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Komma durch die Wörter „in der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung nach Maßgabe des § 66 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird das Komma durch die Wörter „in der zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung nach Maßgabe des § 61 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572),“ ersetzt.

cc) In Nummer 24 wird das Komma durch die Wörter „nach Maßgabe des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1216),“ ersetzt.

dd) In Nummer 27 wird das Komma durch die Wörter „in der zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 76 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),“ ersetzt.

ee) In Nummer 28 wird das Komma durch die Wörter „in der zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung nach Maßgabe der §§ 57 und 58 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),“ ersetzt.

ff) Die Nummern 29 und 30 werden aufgehoben.

gg) Die Nummern 27 und 28 werden aufgehoben.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung,“ die Wörter „das Meldeverfahren,“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird das Komma durch die Wörter „nach Maßgabe des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 14 ersetzt:

„8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz,  
9. Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),  
10. Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),  
11. Landeshebbammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102),  
12. Berufsordnung für Hebammen vom 6. Juni 2017 (GV. NRW. S. 616),  
13. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) und  
14. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295).“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung,“ die Wörter „das Meldeverfahren,“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 5 Absatz 1“ die Wörter „und für die in“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 6 Absatz 2“ wird die Angabe „und 7“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsanerkennung“ die Wörter „sowie die Erteilung der Bescheinigung bei beabsichtigter Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in gleichgestellten Staaten“ angefügt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Wörter „bis zum 1. Oktober 2021“ eingefügt.

dd) In Satz 6 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Eignungs- und “ und nach dem Wort „in“ die Wörter „Pflege- und“ eingefügt.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit Ausnahme der in Absatz 4 geregelten Zuständigkeit“ eingefügt.

212

**Artikel 4**  
**Verordnung**  
**zur Durchführung des Hebammengesetzes**  
**in Nordrhein-Westfalen**  
**(Durchführungsverordnung Hebammengesetz – DVO-HebG NRW)**

Auf Grund des § 1 Absatz 4 und 6 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), die durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] eingefügt worden sind, wird verordnet:

**§ 1**  
**Überprüfung der Studiengangskonzepte**  
**gemäß § 12 des Hebammengesetzes**

(1) Die zuständige Bezirksregierung überprüft, ob das dem Studiengang zugrundeliegende Konzept die berufsrechtlichen Vorgaben des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) einhält. Das für das Recht des Hebammenberufs zuständige Ministerium stellt den zuständigen Bezirksregierungen zu diesem Zweck eine Checkliste zur Verfügung, welche die notwendigen Vorgaben systematisch tabellarisch zusammenfasst. Näheres ergibt sich aus der Anlage dieser Verordnung.

(2) Wesentliche Änderungen des Studiengangskonzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden gemäß § 12 Absatz 3 des Hebammengesetzes durch die jeweils zuständige Bezirksregierung überprüft.

(3) Die Hochschule soll der zuständigen Bezirksregierung zur Erleichterung der Überprüfung des Studiengangskonzeptes eine Stellungnahme möglichst unter Angabe der Fundstellen im Studiengangskonzept vorlegen, aus der sich ergibt, dass und in welcher Weise das eingereichte Studiengangskonzept die in dieser Verordnung genannten Anforderungen erfüllt.

**§ 2**  
**Festlegung der Module für die Modulprüfungen**  
**nach § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes**

Gemäß § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sowie § 6 Absatz 2 Nummer 9 und 10 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung legt die Hochschule mit Zustimmung der jeweils zuständigen Bezirksregierung die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen des Studienziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird.

**§ 3**  
**Geeignetheit von Einrichtungen**  
**zur Durchführung von Praxiseinsätzen**

Die zuständigen Bezirksregierungen können gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen die Durchführung von Praxiseinsätzen im Umfang von 160 Stunden auch in weiteren zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen genehmigen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich Nummer I Nummer 1 bis 3 der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vermittelt werden.

**§ 4**  
**Abweichungen vom Umfang der Praxisanleitung**  
**gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes**

Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes wird bis zum 31. Dezember 2025 der Umfang der Praxisanleitung auf mindestens 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl abgesenkt. Die Möglichkeit für die Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes, einen höheren Umfang für die Praxisanleitung während eines Praxiseinsatzes vorzusehen, bleibt unberührt.

**§ 5**  
**Abweichungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3**  
**der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen**

Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen. Geeignete Maßnahmen zur berufspädagogischen Fortbildung sind insbesondere berufspädagogische oder didaktische Fortbildungsveranstaltungen an Hochschulen oder einschlägiger Fortbildungsstätten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das für das Recht des Hebammenberufs zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2025 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

## Artikel 5 Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW

Das Gesundheitsfachberufegesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift „Teil 1 Allgemeiner Teil“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 2 werden nach der Angabe „2011/24/EU –“ die Wörter „sowie die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

### „§ 1a Meldeverpflichtung

Angehörige der in § 6 Absatz 2 genannten Berufe (Gesundheitsfachberufe), die ihren Beruf selbstständig ausüben wollen und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen wollen, sind verpflichtet, vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen:

1. den Beginn der Berufsausübung; dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
2. das Geburtsdatum,
3. die Beschäftigungsart,
4. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und
5. die Beendigung der Berufsausübung.“

4. Vor § 2 wird die Überschrift „Teil 2 Berufsausübung“ aufgehoben.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person zusätzlich zu den Nachweisen in Absatz 1 folgende Dokumente vorzulegen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. Nachweis ihrer Berufsqualifikation und
3. Erklärung über den Beginn und die Beendigung der Dienstleistungserbringung.

Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, Änderungen der vorgenannten Angaben der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.“

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 9 ersetzt:

„(4) Vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, die nicht dem Grundsatz der automatischen Anerkennung unterliegen, kann die zuständige Behörde bei berechtigten Zweifeln an der beruflichen Qualifikation die Berufsqualifikationen der dienstleistenden Person überprüfen. Dabei sind die Berufserfahrung sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der dienstleistenden Person, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, zu berücksichtigen. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistenden Person und der landesrechtlichen Aus- oder Weiterbildung und ist dieser so groß, dass die Ausübung dieser Tätigkeit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, ist die dienstleistende Person verpflichtet, nachzuweisen, insbesondere durch eine Eignungsprüfung, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat.

(5) Die zuständige Behörde unterrichtet die dienstleistende Person grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der erforderlichen Unterlagen über das Ergebnis der Nachprüfung. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, unterrichtet die zuständige Behörde die dienstleistende Person innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde innerhalb der vorgegebenen Fristen aus, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(6) Bei berechtigten Zweifeln fordert die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistenden Person sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(7) Die zuständige Behörde sorgt für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden einer dienstleistungsempfangenden Person gegen eine dienstleistungserbringende Person für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Sie unterrichtet die dienstleistungsempfangende Person über das Ergebnis der Beschwerde. Wird beim Erbringen der Dienstleistung gegen berufsrechtliche Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des europäischen Herkunftsstaates dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(8) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines gleichgestellten Staates den im Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beruf in Deutschland aufgrund einer Erlaubnis aus, so stellt ihnen die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung aus, damit sie die Möglichkeit erhalten, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1) vorübergehend und gelegentlich auszuüben. Die Bescheinigung hat zu enthalten,

1. dass die antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland als Angehörige beziehungsweise Angehöriger eines Gesundheitsfachberufs rechtmäßig niedergelassen ist,
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung des Gesundheitsfachberufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des Gesundheitsfachberufs erforderlich ist.

(9) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung.“

6. Vor § 5 wird die Überschrift „Teil 3 Patientenmobilität“ aufgehoben.

7. § 5 wird aufgehoben.

8. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6 Absatz 4“ ersetzt und die Wörter „, die durch Verordnung vom 7. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 841) geändert wurde,“ werden durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Behörde nach § 5“ die Angabe „und § 6“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit ist vorrangig das Binnenmarktinformationssystem (International Market Information System, IMI) zu nutzen.“

10. In § 9 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6 Absatz 4“ ersetzt.

**2120**

#### **Artikel 6**

### **Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 30 Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**2120**

#### **Artikel 7**

### **Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst**

Aufgrund des § 18 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 3 Nummer 2.2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) eingefügt worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird aufgehoben.

**2124**

#### **Artikel 8**

### **Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege**

§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. die Anrechnung von Zeiten auf die Weiterbildung“.

2124

### Artikel 9

#### Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe

Aufgrund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] geändert worden ist, wird verordnet:

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anleitung“ die Wörter „sowie aus weiteren praktischen Einsätzen“ angefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 720 Stunden und die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 2 100 Stunden, davon mindestens 1 200 Stunden unter Anleitung. Bis zu 25 Prozent der theoretischen Weiterbildung können in digitaler Form absolviert werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Weiterbildungsstätte trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Weiterbildung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zugangsberechtigt für einen Weiterbildungslehrgang nach dieser Verordnung sind Pflegekräfte, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,

2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenpflegegesetzes in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes,

3. Altenpflegerin und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,

4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder
5. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes besitzen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „Teil II“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a  
Anrechnung von Zeiten auf die Weiterbildung**

Auf Antrag können eine andere Aus- oder Weiterbildung oder Teile hiervon, eine Hochschul- ausbildung oder Teile hiervon, Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Weiterbildung nach § 2 Absatz 1 angerechnet werden. Das Erreichen des Weiterbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden. Die Weiterbildungsstätte gibt eine Einschätzung über den Umfang einer möglichen Anrechnung ab. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.“

4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „unter Anleitung stattfindenden“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „eine mindestens ausreichende Leistung“ durch die Wörter „mindestens die Note ausreichend“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Die Frist zur Wiederholung eines nicht bestandenen Moduls kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Weiterbildungsstätte.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „90“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Tätigkeitsfeld (Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie oder pädiatrische Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie, OP-Dienst oder psychiatrische Pflege)“ durch die Wörter „der folgenden Tätigkeitsfelder:

1. Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie,
2. pädiatrische Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie,
3. OP-Dienst oder
4. psychiatrische Pflege“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Die Frist nach Absatz 1 kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsvorsitz auf Antrag.“

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19  
Gleichwertigkeit der Weiterbildung**

(1) Die in einem anderen Bundesland erteilte Weiterbildungsbezeichnung gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.“

10. § 21 wird aufgehoben.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachperson“ ersetzt und nach dem Wort „Hochschulqualifikation“ werden die Wörter „oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachperson“ ersetzt.

12. In § 23 im Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ die Wörter „unter Anleitung“ eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Fachweiterbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „eigenständigen Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Modulprüfung gemäß § 8“ ersetzt.

14. § 27 wird aufgehoben.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachkraft“ ersetzt und nach dem Wort „Hochschulqualifikation“ werden die Wörter „oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachkraft“ ersetzt.

16. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ die Wörter „unter Anleitung“ eingefügt und die Wörter „120 Stunden in alternativen OP-Einrichtungen (z.B. ambulante operative Einrichtungen) sowie im präoperativen Bereich einschließlich Anästhesie und 80 Stunden weitere praktische Einsätze im OP-Dienst“ werden durch die Wörter „200 Stunden in einer alternativen OP-Einrichtung“ ersetzt.

17. § 33 wird aufgehoben.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einer Altenpflegerin oder einem -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachkraft“ ersetzt und nach den Wörtern „geleitet wird“ werden die Wörter „oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Fachaltenpflegerin oder -pfleger“ durch die Wörter „Pflegefachkraft mit einer Weiterbildung“ ersetzt.

19. In § 35 Satz 2 werden nach den Wörtern „Weiterbildung umfasst“ die Wörter „unter Anleitung“ eingefügt.

20. § 37 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 10 die Erlaubnis, die folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen: „Pflegefachkraft für Psychiatrie“.“

21. Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

#### **„§ 44 Übergangsvorschrift**

Ab dem 1. Januar 2024 ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Weiterbildungen in den Pflegeberufen zuständig. Vor dem 1. Januar 2024 begonnene Weiterbildungen werden nach dieser Verordnung durchgeführt. Im Übrigen gilt § 120 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung.“

22. Der bisherige § 44 wird § 45 und Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

23. Die Anlagen 1 bis 10 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**2124**

#### **Artikel 10 Änderung der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft**

Aufgrund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] geändert worden ist, wird verordnet:

Die Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene -“ und nach dem Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ durch die Wörter „Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Hygienefachkraft“ die Wörter „oder mit einer pädagogisch qualifizierten Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung“ eingefügt.

4. § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bis zu 25 Prozent der theoretischen Weiterbildung können in digitaler Form absolviert werden. Die Weiterbildungsstätte trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Weiterbildung.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsberechtigt sind Pflegefachkräfte, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),

2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenpflegegesetzes in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes,

3. Altenpflegerin und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,

4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder

5. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes besitzen und

6. mindestens zwei Jahre nach Erhalt der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung diese Tätigkeit ausgeübt haben.

(2) Berufserfahrungen in infektionsgefährdeten Bereichen sind erwünscht.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **„§ 4a Anrechnung von Zeiten auf die Weiterbildung**

Auf Antrag können eine andere Aus- und Weiterbildung oder Teile hiervon, eine Hochschul- ausbildung oder Teile hiervon, Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Weiterbildung nach § 2 Absatz 1 angerechnet werden. Das Erreichen des Weiterbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

Die Weiterbildungsstätte gibt eine Einschätzung über den Umfang einer möglichen Anrechnung ab. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.“

7. § 19 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Frist kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsvorsitz auf Antrag.“

8. § 22 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen“ werden durch die Wörter „die folgende Weiterbildungsbezeichnung“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 bis 4 werden durch die Wörter „Pflegefachkraft (Hygienefachkraft)“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 31 wird durch die folgenden §§ 31 und 32 ersetzt:

### **„§ 31 Übergangsvorschrift**

Ab dem 1. Januar 2024 ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Weiterbildungen in den Pflegeberufen zuständig. Vor dem 1. Januar 2024 begonnene Weiterbildungen werden nach dieser Verordnung durchgeführt. Im Übrigen gilt § 120 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

11. Die Anlagen 4 und 5 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

### **Artikel 11 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff tritt am 31. März 2024 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg tritt am 31. Dezember 2027 in Kraft.

(4) Die Artikel 2, 4, 9 und 10 treten am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Reform des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen werden die für die Vollkademisierung der Hebammenausbildung erforderlichen landesrechtlichen Anpassungen vorgenommen und bundesgesetzlich eingeräumte Gestaltungsspielräume umgesetzt.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1:**

Änderung der Bezeichnung des Gesetzes über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger:

Die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes von „Berufsausübung“ zu „Beruf“ trägt der Akademisierung und den damit verbunden umfangreichen Ermächtigungen in § 1 Absatz 3, 4 und 5 des Gesetzes Rechnung.

Sowohl in der Gesetzesbezeichnung als auch in dem Gesetzestext jeweils in den §§ 1, 2 und 3 wird die bisher verwendete männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ gestrichen. Die Änderung erfolgt aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe des § 3 Absatz 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019, wonach die Berufsbezeichnung „Hebamme“ geschlechtsunabhängig für alle Berufsangehörigen festgelegt wird.

#### Zu § 1

##### Zu Absatz 1

Durch die Ergänzungen des § 1 Absatz 1 wird die bundesrechtliche Beschreibung der Hebammentätigkeit aus § 9 Absatz 2 des Hebammengesetzes in das Landesrecht übernommen. Die Tätigkeitsbeschreibung spiegelt die komplexen und interdisziplinären Anforderungen an den Hebammenberuf wieder und ist erforderlich, um das vielschichtige Berufsbild der Hebamme sachgerecht wiederzugeben.

##### Zu Absatz 2

Durch den neugefassten § 1 Absatz 2 wird die bundesgesetzliche Vorgabe des § 3 Absatz 2 Hebammengesetz in das Landesrecht übertragen und gleichzeitig klargestellt, dass die Vorschriften des Landeshebammengesetzes auch zukünftig auf die Träger der Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ nach altem Recht angewendet werden.

##### Zu Absatz 3

Durch die Änderung wird die Bezeichnung des Ministeriums, das für den Erlass der Berufsordnung zuständig ist, näher konkretisiert. Durch die Akademisierung der Hebammenausbildung sind zukünftig regelhaft mehrere Ressorts an der landesrechtlichen Umsetzung und Ausgestaltung des Hebammenwesens beteiligt. Es ist daher eine Konkretisierung des für die Berufsordnung zuständigen Ressorts im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

##### Zu Absatz 4

Der neueingefügte § 1 Absatz 4 regelt Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das für den Hebammenberuf zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags. Die Regelungsbefugnisse ergeben sich aus dem Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759).

#### Zu Nummer 1

Absatz 4 Nummer 1 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Kriterien zur Überprüfung der Konzipierung des Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens festzulegen. Damit können einheitliche Regel- bzw. Prüfkriterien festgelegt und die Qualitätsanforderungen an die Studiengangskonzepte auf Landesebene vereinheitlicht werden.

#### Zu Nummer 2

Absatz 4 Nummer 2 enthält die Ermächtigung zur Überprüfung der berufsrechtlichen Vorgaben. Die Überprüfung flankiert auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, indem im Vorfeld sichergestellt wird, dass die angebotenen Studiengänge den Anforderungen des Gesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 entsprechen.

#### Zu Nummer 3

Absatz 4 Nummer 3 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Kriterien zur Überprüfung von wesentlichen Änderungen des Studiengangskonzeptes auch nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens festzulegen. Damit können einheitliche Regel- bzw. Prüfkriterien an den neusten wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt angepasst und auf Landesebene umgesetzt werden.

#### Zu Nummer 4

Durch Absatz 4 Nummer 4 kann das zuständige Ministerium gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes entsprechend der im Land gegebenen Personalressourcen den Umfang der Praxisanleitung in der Übergangszeit bis zum Jahr 2030 von mindestens 15 Prozent bis 25 Prozent anpassen. Durch die Regelungsmöglichkeit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der bundesrechtlichen Anforderung zur Praxisanleitung (Umfang mindestens 25 Prozent) um einen Qualitätssprung im Vergleich zur fachschulischen Ausbildung handelt, zu der es keine gesetzlichen Vorgaben zu den Anteilen der Praxisanleitung gab. In dem Fall, dass der Bedarf an praxisanleitenden Personen steigt, kann durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung eventuell auftretenden Kapazitätsengpässe an praxisanleitenden Personen entgegengewirkt werden, und somit die Ausbildung sichergestellt werden.

#### Zu Nummer 5

Nach Absatz 4 Nummer 5 kann das zuständige Ministerium Regelungen zur Geeignetheit von Praxiseinrichtungen sowie über die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Praxiseinsätze untersagt werden kann, durch Rechtsverordnung konkretisieren. Die bundesrechtlich eingeräumte Regelungsbefugnis ergibt sich aus § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Hebammengesetzes. Danach ist landesrechtlich zu bestimmen, welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weitere Einrichtungen für die Durchführung der Praxisanleitung im Hebammenstudium geeignet sind. Nach § 13 Absatz 2 Satz 3 Hebammengesetz kann das zuständige Ministerium zudem durch Rechtsverordnung konkretisieren, inwieweit die zuständige Landesbehörde im Fall von Rechtsverstößen einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen kann. Die Vorschrift dient der Ausübung der Aufsicht über den berufsrechtlichen Teil der Ausbildung.

#### Zu Nummer 6

Die Regelung in Absatz 4 Nummer 6 ermöglicht, das Kriterium der Angemessenheit des Umfangs der Praxisbegleitung der Hochschule für die berufspraktische Ausbildung festzulegen

#### Zu Absatz 5

§ 10 Absatz 2 des Hebammengesetzes ermöglicht den Ländern, den Zugang zum Hebammenstudium von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Satz 1 stellt klar, dass die allgemeinen Regelungen für den Zugang zum Studium, insbesondere § 49 des Hochschulgesetzes bzw. § 41 des Kunsthochschulgesetzes weiterhin Anwendung finden. Dies betrifft auch zukünftige Änderungen oder Ergänzungen der allgemein geltenden Zugangsregelungen.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen, durch das für den Hebammenberuf zuständige Ministerium. Die Regelungsbefugnisse ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl I S. 39).

#### Zu Nummer 1

Absatz 6 Nummer 1 setzt die in § 10 Absatz 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vorgesehene Öffnungsklausel für eine Regelung durch die Länder um. Durch die Verordnungsermächtigung kann das zuständige Ministerium den Zeitraum, in dem die kontinuierliche berufspädagogische Fortbildung zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation zur Praxisanleitung nachzuweisen ist, auf bis zu drei Jahre verlängern.

#### Zu Nummer 2

Absatz 6 Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, einheitliche Kriterien zur Qualifizierung und Weiterbildung der Praxisanleitung zu regeln.

#### Zu Nummer 3

Durch die Regelung in Absatz 4 Nummer 8 wird die Möglichkeit eröffnet die Kriterien der Befähigung der praxisanleitenden Person näher auszugestalten. Denn die Praxisanleitung der in § 6 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vorgesehenen Praxiseinsätze im Bereich der Neonatologie und Gynäkologie wird nicht durch Hebammen, sondern durch eine zur Kompetenzvermittlung befähigten Person im Sinne des § 10 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen durchgeführt.

#### Zu § 2

Durch die Änderung in Absatz 2 wird die Bezeichnung des Ministeriums, das für den Erlass der Gebührenordnung zuständig ist, näher konkretisiert.

#### Zu § 3

§ 3 regelt die Aufsicht über die Hebammen durch die in der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe geregelte zuständige Behörde. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 regeln die Auskunftspflichten der freiberuflichen Hebammen gegenüber der zuständigen Behörde sowie die Berechtigung zum Betreten der Praxisräume.

#### Zu § 4

Der bisherige Regelungsinhalt des § 4 zu den Behördenzuständigkeiten wird gestrichen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Hebammengesetzes wird in der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe abschließend geregelt.

#### Zu § 4

Ende 2019 wurde ein Bericht der Landesregierung erstellt. Der nächste Bericht soll bis zum Stichtag 31. Dezember 2025 erfolgen. Danach soll die Berichtspflicht entsprechend der bisher gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht im Intervall von fünf Jahren erfolgen.

## **Zu Artikel 2:**

Sowohl in der Bezeichnung der Verordnung als auch in dem Verordnungstext, § 1 bis § 9 wird die bisher verwendete männliche Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ gestrichen.

Das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales ist die aktuelle Bezeichnung des für das Recht des Hebammenberufs zuständigen Ministeriums.

### **Zu § 1**

Durch den neugefassten § 1 Absatz 2 wird die bundesgesetzliche Vorgabe des § 3 Absatz 2 Hebammengesetz in das Landesrecht übertragen und gleichzeitig klargestellt, dass die Vorschriften des Landeshebammengesetzes auch zukünftig auf die Träger der Berufsbezeichnung Entbindungspfleger nach altem Recht angewendet werden.

### **Zu § 2**

#### **Zu Absatz 1**

Durch die Ergänzungen des § 2 Absatz 1 wird die bundesrechtliche Beschreibung der Hebammentätigkeit aus § 9 Absatz 2 des Hebammengesetzes in das Landesrecht übernommen. Die Tätigkeitsbeschreibung spiegelt die komplexen und interdisziplinären Anforderungen an den Hebammenberuf wieder und ist erforderlich, um das vielschichtige Berufsbild der Hebamme sachgerecht wiederzugeben. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auch auf die Sensibilisierung im Umgang mit Intergeschlechtlichkeit, entsprechend dem Entschließungsantrag der Landesregierung vom 13. November 2019, 17/7867.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 listet die in § 9 Absatz 4 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 genannten Aufgaben auf, die die Hebamme aufgrund des Studiums zur selbständigen Ausführung befähigt.

### **Zu § 3- § 6**

Die Regelungen werden hinsichtlich der bundesrechtlichen Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 3 des Hebammengesetzes angepasst.

### **Zu § 7**

§ 7 enthält neben redaktionellen Änderungen hinsichtlich der Berufsbezeichnung im Sinne des § 3 des Hebammengesetzes in Absatz 1 Regelungen zur Möglichkeit, Fortbildungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Notfallmanagements in digitaler Form durchzuführen. Die Streichung in Absatz 2 folgt den Änderungen der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe in Artikel 3 des Gesetzes.

### **Zu § 8**

Der neue § 8 regelt die Meldeverpflichtungen aller Hebammen gegenüber den Bezirksregierungen anhand eines einheitlichen Formulars. Denn § 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 20. November 2007 ist auf die akademische Ausbildung nicht anwendbar. Eine einheitliche Melderegelung für alle Hebammen ist im Sinne der Rechtsklarheit daher erforderlich. Die in dem Erfassungsbogen erhobenen Daten sind zur Einschätzung der geburtshilflichen Versorgungslage nach Einführung der akademischen Ausbildung auch im Sinne des in § 80 des Hebammengesetzes vorgesehenen Evaluierungsverfahrens zweckdienlich. Denn eine objektive Einschätzung der Frage, ob eine flächendeckende und ausreichende Versorgung der Schwangeren durch Hebammen gegeben ist, bedarf einer validen Datengrundlage. Diese wird durch die Vereinheitlichung des

Meldeverfahrens bei den Bezirksregierungen unter Verwendung eines einheitlichen Erfassungsbogens hergestellt. Damit kann der Sinn und Zweck des Gesetzes, die Sicherstellung einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung, anhand einer soliden Datenlage evaluiert werden.

Für eine aussagekräftigere Erfassung des Hebammenangebots ist des Weiteren erforderlich, dass Hebammen den Umfang ihrer Tätigkeit angeben. Nur durch eine grundlegende Verbesserung der Datenlage auch über das Leistungsangebot freiberuflicher Hebammen kann ein Monitoring der Versorgungssituation erreicht werden, auf dessen Grundlage Engpässe rechtzeitig erkannt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden können.

Um dem wahrgenommenen Hebammenmangel begegnen zu können, ist es unumgänglich, diesen verlässlich hinsichtlich fehlender Personalzahl und Leistungen quantifizieren zu können. Zu diesem Zweck bedarf es zunächst einer vollständigen und systematischen Erfassung der Zahl der aktiven Hebammen.

Derzeit existiert keine verlässliche Datenquelle, die auch regionale Daten zur Anzahl der freiberuflich tätigen Hebammen enthält. Insbesondere liegen keine Daten über den Beschäftigungsumfang und das Leistungsspektrum der Hebammen vor. Diese Informationen sind jedoch für eine kontinuierliche Beschreibung und Bewertung der aktuellen Versorgungssituation erforderlich. Nur wenn solche Daten regelmäßig und valide erhoben werden, können sich abzeichnende Veränderungen oder Engpässe frühzeitig erkannt und gezielte Maßnahmen – auch auf regionaler Ebene – ergriffen werden.

Die Verbesserung des Meldeverfahrens und die statistische Erfassung von Hebammen und deren konkreter Tätigkeit in Nordrhein - Westfalen ist auch Bestandteil der Handlungsempfehlung des „Abschlussberichts des Forschungsprojekts „HebAB.NRW- Geburtshilfliche Versorgung durch Hebammen in Nordrhein – Westfalen, Abschlussbericht der Teilprojekte Mütterbefragung und Hebammenbefragung vom 31. Oktober 2020,“ Seite 192. Siehe auch Runder Tisch Handlungsempfehlungen 2015.

Zu § 9

Die besonderen Pflichten bei selbstständiger Tätigkeit sind an die Meldeverpflichtung des § 8 der Berufsordnung angepasst.

Zu § 10

Der bisherige Regelungsinhalt des § 10 zu den Behördenzuständigkeiten wird gestrichen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Hebammengesetzes wird in der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe abschließend geregelt.

### **Zu Artikel 3:**

Zu § 5 Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 7 und 8

Durch die Einbeziehung der Übergangsvorschriften des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl I S. 2581) und der Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) bleiben die unteren Gesundheitsbehörden für die Altausbildungen und auch die Ausübung der Aufsicht über die Ausbildungsberufe bis zum 31. Dezember 2024 nach altem Recht zuständig.

Zu Nummer 24

Durch die Einbeziehung der Übergangsvorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Pflegefachassistenz vom 9. Dezember 2020 (GV NRW S. 767) wird die Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden für begonnene Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz bis zum 30. Juni 2024 sichergestellt.

Zu Nummer 27

Durch die Einbeziehung der Übergangsvorschriften des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 verbleibt die Zuständigkeit für die Fachschulausbildungen nach altem Recht bei den unteren Gesundheitsbehörden bis zum 31. Dezember 2027.

Zu Nummer 28

Durch die Einbeziehung der Übergangsvorschriften der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 verbleibt die Zuständigkeit für die Fachschulausbildungen nach altem Recht bei den unteren Gesundheitsbehörden bis zum 31. Dezember 2027.

Zu Nummer 29 und Nummer 30

Ab dem 1. April 2024 geht die Zuständigkeit für die Aufsicht auch über die Altausbildung auf die Bezirksregierungen über. Die Regelung kann daher zum 31. März 2024 außer Kraft treten.

Zu Satz 2

Die Zuständigkeit für das Meldeverfahren wird klarstellend eingefügt. Die Meldung ist für die Ausübung der Aufsicht erforderlich.

Zu § 6 Abs. 2

Zu Satz 1

Zu Nummer 4

durch die Einbeziehung der Übergangsvorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz vom 9. Dezember 2020 (GV NRW S. 767) wird die Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden für begonnene Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Zuständigkeit der Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen sichergestellt.

Zu Nummer 8

Der in Nummer 8 enthaltene Verweis auf § 14 Nummer 14 Landesausführungsgesetz Pflegeberufe vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) wird konkretisiert, indem der Ausbildungsberuf mit Prüfungsverordnung und gesetzlicher Fundstelle benannt wird.

Zu Nummer 9

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung für die akademisierte Ausbildung und die Erteilung der Berufserlaubnis bzw. deren Entzug wird in die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe überführt. Die Zuständigkeiten im Rahmen des Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

Zu Nummer 10

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung für die akademisierte Ausbildung wird in die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe überführt. Die Zuständigkeiten im Rahmen des Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

Zu Nummer 11 und 12

Die Bezirksregierungen sind für die Überwachung der akademisierten Ausbildung und der Aufsicht über das Hebammenwesen zuständig. Zum 1. April 2024 sind die Bezirksregierungen für die Aufsicht über alle Hebammen zuständig unabhängig davon, ob eine Ausbildung nach altem Recht oder ein Studium absolviert worden ist. Die Zuständigkeiten im Rahmen des Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

Zu Nummer 13 und 14

Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Ausbildung und den Beruf zur

Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und Operationstechnischen Assistentin und Operationstechnischen Assistenten.

Die Verortung des neuen Ausbildungsberufs bei fünf Bezirksregierungen folgt den Empfehlungen des Organisationsgutachtens zur Pflegeberufereform. Im Rahmen dieser Umsetzung der Pflegeberufereform sollen möglichst schlanke Verwaltungsverfahren und unkomplizierte Behördenzuständigkeiten geschaffen werden. Durch die Ansiedelung auf Ebene der fünf Bezirksregierungen bleibt das fachlich erforderliche Maß an Ortsnähe erhalten, insbesondere bleibt für die Auszubildenden der Ansprechpartner in der Region erreichbar. Bei einer landesweiten Aufgabenkonzentration würden persönliche Rücksprachen erheblich erschwert, ferner gingen für die Anerkennung und Überwachung wichtige örtliche Kenntnisse verloren.

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Die Zuständigkeit für das Meldeverfahren wird klarstellend eingefügt. Die Meldung ist für die Ausübung der Aufsicht erforderlich.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Bezirksregierung Münster ist auch zuständige Behörde für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der in § 6 Absatz 7 genannten Berufe. Dies dient der Einheitlichkeit des Verwaltungshandels.

Zu Satz 2

Im Sinne der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns ist die Bezirksregierung Münster auch als zuständige Stelle für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen vom Inland ins Ausland zuständig. Die gebündelte Zuständigkeit für Sachverhalte mit Auslandsbezug bei einer Stelle ist sinnvoll, da die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis und die Einschätzung der beruflichen Qualifikation thematisch und praktisch miteinander in Verbindung stehen.

Zu Satz 5

Die Festsetzung eines konkreten Abgabezeitpunkts für anhängige Verfahren auf die Bezirksregierung Münster dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Die Ergänzung um die Bezeichnung der Pflegeberufe folgt der Einheitlichkeit der Bezeichnung im II. Teil der Verordnung.

Zu Satz 6

Die Einfügungen konkretisieren die vor der zuständigen Bezirksregierung abzulegenden Prüfungen im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

#### **Zu Artikel 4:**

Durch die Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Durchführungsverordnung Hebammengesetz – DVO-HebG NRW) wird von den in § 1 Absatz 4 und 6 des Landeshebammengesetzes (LHebG NRW) aufgenommen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht. Ziel der Verordnung ist es, eine bestmögliche Umsetzung der Ausbildungsreform im Bereich der Hebammenausbildung in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten. Die Verordnung soll bei der Systemumstellung zum Hebammenstudium für die an der Ausbildung beteiligten Akteurinnen und Akteure, Hochschulen und Einrichtungen, sowie für die zuständigen Bezirksregierungen Übergangserleichterungen und Rechtssicherheit schaffen und die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Ausbildung unterstützen.

#### Zu § 1

§ 1 regelt die Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die Bezirksregierungen als zuständige Landesbehörden. Diese Norm bündelt die Anforderungen an das Hebammenstudium, die sich aus dem Hebammengesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ergeben. Diese Bündelung in Form einer Checkliste bietet eine Orientierungshilfe für die Bezirksregierungen bei der Überprüfung der Studiengangskonzepte. § 1 dient somit der Verwaltungsvereinfachung und als Hilfestellung zur Umsetzung der neuen bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen. Gleichzeitig bietet die Aufstellung Transparenz, Rechtssicherheit sowie einen Handlungsleitfaden für die Hochschulen, die ihr jeweiliges Studiengangskonzept anhand der Vorgaben des § 1 der Verordnung aufbauen können, beziehungsweise ihr Studiengangskonzept mit den Vorgaben abgleichen können.

#### Zu § 2

Die Hochschulen müssen mit den zuständigen Bezirksregierungen die Module des Studiengangs festlegen, mit denen das Erreichen des Studienziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird. Dieses Zusammenwirken ist für das reibungslose Prüfungsgeschehen zwingend notwendig. Aufgrund der Bedeutung und Notwendigkeit dieses wichtigen Abstimmungsprozesses wird diese gemeinsame Festlegung der Module in der anliegenden Durchführungsverordnung Hebammengesetz als eigener Regelungstatbestand aufgegriffen.

#### Zu § 3

Praxiseinsätze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes können auch in weiteren zur Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen absolviert werden. Ausgehend von diesem gesetzlichen Rahmen wird in § 3 der anliegenden Verordnung die entsprechende Regelung auf Landesebene getroffen. Es wird somit eine Öffnung dahingehend erreicht, dass auch an anderen Einrichtungen Praxiseinsätze stattfinden können. Ziel der Regelung ist es, Kapazitätsengpässe im Rahmen der Ausbildung von Hebammen zu vermeiden und die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen.

In § 1 der Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz hat das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls Regelungen zur Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung getroffen, um Kapazitätsengpässen entgegen zu wirken. Somit macht das Land auch in der akademischen Hebammenausbildung – wie bereits in der Pflegeausbildung – von seinem Handlungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch.

#### Zu § 4

In § 4 der anliegenden Verordnung macht das Land von der Abweichungsmöglichkeit gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes Gebrauch. Grundsätzlich beträgt die Praxisanleitung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierende Stundenanzahl. Diese Betreuungsquote von 25 Prozent ist dabei grundsätzlich als Mindestumfang ausgestaltet. Die Praxisanleitung erfüllt eine wichtige Aufgabe zur Sicherung einer hochwertigen berufspraktischen Ausbildung und der Ausbildungsqualität, dies ergibt sich auch aus § 14 des Hebammengesetzes. Nach der alten Rechtslage fehlten bundesgesetzliche Vorgaben zur Praxisanleitung in der Hebammenausbildung gänzlich – und demnach auch zum Umfang der Praxisanleitung. Aufgrund der neuen bundesgesetzlichen Regelungen ist es denkbar, dass nicht alle Einrichtungen eine ausreichende Anzahl an Praxisanleitungen mit der nach § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen erforderlichen Qualifikation vorhalten können. Dies ist möglicherweise trotz der Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung nach § 59 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen der Fall. Die Konsequenz wäre, dass in den betroffenen Einrichtungen keine Praxiseinsätze stattfinden könnten und die Ausbildung von Hebammen und die Fachkräftesicherung insgesamt gefährdet wäre.

Um Kapazitätsengpässe in der akademischen Hebammenausbildung zu vermeiden, können die Länder von der Betreuungsquote durch die Praxisanleitung von 25 Prozent für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2030 abweichen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei dieser Anforderung um einen Qualitätssprung im Vergleich zur fachschulischen Ausbildung handelt, in der keine Betreuungsquote gesetzlich geregelt war. Der Bedarf an praxisanleitenden Personen wird in der akademischen Ausbildung von Hebammen also steigen. In der Übergangszeit kann der Mindestumfang der angeleiteten Ausbildungszeit daher auf bis zu fünfzehn Prozent herabgesenkt werden. § 4 Satz 2 der Verordnung gewährleistet, dass die in § 13 Absatz 2 des Hebammengesetzes genannten Einrichtungen gleichwohl einen höheren Umfang der Praxisanleitung vorsehen können. Eine höhere Betreuungsquote – und somit auch die Umsetzung des grundsätzlichen Mindestumfangs der Praxisanleitung von 25 Prozent nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes – bleibt weiterhin möglich.

#### Zu § 5

Wie bereits in der Begründung unter § 4 dargestellt, wird der Bedarf an praxisanleitenden Personen in der akademischen Ausbildung von Hebammen steigen. Grundsätzlich ist zur Praxisanleitung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen nur befähigt, wer unter anderem kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert. Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, setzt das Land Nordrhein-Westfalen in § 5 der Verordnung die Abweichungsmöglichkeit des § 10 Absatz 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen um. Der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, wird von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen. Auf diese Weise wird den Personen, die als Praxisanleitung tätig werden möchten, eine flexiblere Fortbildungsplanung ermöglicht. § 5 der Verordnung dient somit der Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern.

#### **Zu Artikel 5:**

##### Zu § 1

In das Gesetz wurden Ergänzungen aufgenommen, die die Richtlinie 2005/36/EG umsetzen.

##### Zu § 1a

Die Aufnahme einer Meldeverpflichtung ist notwendig, da die Regelung zur Meldeverpflichtung im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen nur auf die nichtakademischen Gesundheitsfachberufe Anwendung findet. Im Zuge der Reform der Gesundheitsfachberufe ist eine Akademisierung bzw. Teilakademisierung vorgesehen.

##### Zu § 2

Die Ergänzungen in § 2 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 3 der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (DVMeld-ÖGDG-NRW). Die DVMeld-ÖGDG NRW wird aufgehoben, der Regelungsgehalt des § 3 wird daher in das GBerG übernommen. Die Regelungen dienen der Umsetzung der Artikel 5 bis 9 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und betreffen insbesondere Meldepflichten und die Nachprüfung von Qualifikationen bei reglementierten Berufen, die die öffentliche Gesundheit berühren. Bei der Übernahme wurden notwendige Änderungen und Ergänzungen insbesondere zur Sicherstellung der Konformität mit der Richtlinie 2013/55/EU vorgenommen

#### **Zu Artikel 6:**

Die Meldeverpflichtung aus § 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (DVMeld-ÖGDG-NRW) ist in § 18 Absatz 3 ÖGDG NRW im Sinne der Einfachheit und Klarheit der Normsetzung zu integrieren. Nach Integration und notwendiger Neufassung der in § 3 DVMeld-ÖGDG-NRW geregelten Meldeverpflichtungen aus grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung in das Gesundheitsfachberufegesetz NRW DVMeld-ÖGDG-NRW aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 7:**

Die Aufhebung war aus den in Artikel 6 dargestellten Gründen notwendig.

#### **Zu Artikel 8:**

Die im Weiterbildungsgesetz geregelte Verordnungsermächtigung zur Anerkennung begonnener oder abgeschlossener Weiterbildungen ist nicht mehr zeitgemäß und wird deshalb erweitert. Zukünftig ist es möglich z.B. auch Teile eines Studiums, Berufserfahrung oder Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworbenen wurden, auf die Weiterbildung angerechnet werden.

#### **Zu Artikel 9:**

##### Zu § 2

Die Formulierung dient der Klarstellung und stellt keine Änderung des Umfangs der Weiterbildungen dar. Ergänzt wird die Möglichkeit, den theoretischen Teil der Weiterbildung im Umfang von bis zu 25 Prozent der insgesamt zu leistenden Stunden in digitaler Form zu absolvieren. Die Öffnung für digitales Lernen ist zeitgemäß, hier ist eine ausgewogene Möglichkeit gefunden worden, um die erforderliche Präsenz auch im theoretischen Unterricht ebenfalls zu gewährleisten.

##### Zu § 3 Absatz 1

Die Gesamtverantwortung der Weiterbildungsstätte wird neu eingefügt. Diese Regelung dient der Klarstellung, dass die Weiterbildungsstätten das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen auch dahingehend prüfen müssen, dass die erworbenen beruflichen Qualifikationen auch gewährleisten, dass die Teilnehmenden die Weiterbildung erfolgreich abschließen können. Diese Regelung hat eine besondere Bedeutung, insbesondere, wenn andere Zeiten auf die Weiterbildung angerechnet werden sollen oder z.B. nach dem Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegekräfte eine Weiterbildung beginnen möchten, für die sie bisher keinen Zugang hatten.

##### Zu § 3 Absatz 2

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 767) wurde auch das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege geändert und der Zugang für nach dem Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegekräfte für alle Fachweiterbildungen geöffnet wurde. Die Weiterbildungsverordnung wird entsprechend angepasst.

Abweichende Zugangsvoraussetzungen für nach dem alten Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegefachkräfte werden nicht getroffen. Über den Zugang zur Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte. Nach Absatz 1 übernimmt die Weiterbildungsstätte die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Weiterbildung. Die Entscheidung über den Zugang zur Weiterbildung ist von der Weiterbildungsstätte im Einzelfall zu treffen. Pauschale Vorgaben, wie z.B. das Vorliegen einer bestimmten Berufserfahrung, erscheinen diskriminierend und nicht erforderlich.

##### Zu § 3a

Die Möglichkeit der Anrechnung von Zeiten auf die Weiterbildung wird neu eingeführt. Die Regelung ist weitergehender als die bisherige und lehnt sich an die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG an. Nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG können Unterschiede zwischen der deutschen und der ausländischen Ausbildung durch Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen ausgeglichen werden. Für den Bereich der Berufsanerkennung hat der Bund diese Regelung auch für die Pflege- und Gesundheitsberufe umgesetzt.

Die Weiterbildungsstätte gibt eine Einschätzung über den Umfang ab. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.

Zu § 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung und stellt keine Veränderung zur bisherigen Rechtslage dar.

Zu § 8

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 9

Mit dieser Änderung wird der Zeitraum zur Zulassung zur Prüfung und für die Durchführung der Prüfung um 4 Wochen auf 12 Wochen verlängert. Die Weiterbildungsstätten hatten in der Praxis häufig Probleme, die Frist von 8 Wochen einzuhalten. Die Herabsetzung der erforderlichen Credits von 90 auf 80 für die Zulassung zur Prüfung ist eine Folgeregelung.

Zu § 10

Die Änderungen dienen der Klarstellung für die Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie. Die Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie sind ein Tätigkeitsfeld. Dementsprechend wird von den Prüfungsteilnehmenden auch nur eine praktische Prüfung abgelegt.

Zu § 14 Absatz 2

Die Frist bis zur erneuten Prüfung kann im Einzelfall über die bisher möglichen 9 Monate verlängert werden. Die Coronapandemie zeigte auch hier, dass in Einzelfällen dieses Erfordernis gegeben sein kann.

Zu § 19

Die Regelung wird erweitert um die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Weiterbildung.

Zu § 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung des § 3.

Zu § 22 Nr. 2

Zukünftig können Weiterbildungsstätten auch von einer pädagogisch qualifizierten Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung geleitet werden.

Zu § 23

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die praktische Weiterbildung im Umfang von mindestens 1200 Stunden unter Anleitung erfolgt.

Zu § 24

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu § 27

Es handelt sich um eine Folgeänderung von § 3.

Zu § 28

Zukünftig können Weiterbildungsstätten auch von einer pädagogisch qualifizierten Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung geleitet werden.

Zu § 29

Der Vorschlag aus der Praxis der Weiterbildungsstätten wird aufgegriffen. Danach ist der Einsatz in einer alternativen OP - Einrichtung sinnvoll. Hierbei kann auch ein optionaler Einsatz in der Anästhesie erfolgen.

Zu § 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Neuregelung des § 3.

Zu § 34

Zukünftig können Weiterbildungsstätten auch von einer pädagogisch qualifizierten Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung geleitet werden.

Zu § 35

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die praktische Weiterbildung im Umfang von mindestens 1200 Stunden unter Anleitung erfolgt.

Zu § 37

Die bisherigen Weiterbildungsbezeichnungen entfallen. Zukünftig gibt es nur noch die Weiterbildungsbezeichnung „Pflegefachkraft für psychiatrische Pflege“.

Zu § 44

Die Übergangsvorschrift weist darauf hin, dass die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2024 für die Durchführung der Weiterbildungen bei den Pflegeberufen zuständig ist und dass vor diesem Datum begonnene Weiterbildungen nach dieser Verordnung durchgeführt werden.

Zur Anlage 1

Die Übersichten über die „Stundenverteilungen und Credits der Weiterbildung“ werden gestrichen. Die nicht einheitliche Systematik hat immer wieder zu Rückfragen geführt. Zudem handelt es sich bei den Übersichten um kein materielles Recht, so dass hierauf verzichtet werden kann.

### **Zu Artikel 10:**

Zur Überschrift und zu § 1

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 767) wurde auch das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege geändert, indem der Zugang für nach dem alten Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegekräfte für alle Fachweiterbildungen geöffnet wurde. Das Weiterbildungsziel wird entsprechend angepasst, indem die dort genannten Berufsbezeichnungen gestrichen bzw. angepasst werden.

Zu § 2

Zukünftig können Weiterbildungsstätten auch von einer pädagogisch qualifizierten Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung geleitet werden.

Zu § 3

Die Regelung wird ergänzt um die Möglichkeit, den theoretischen Teil der Weiterbildung im Umfang von bis zu 25 Prozent der insgesamt zu leistenden Stunden in digitaler Form zu absolvieren. Die Öffnung für digitales Lernen ist zeitgemäß, hier ist eine ausgewogene Möglichkeit

gefunden worden, um die erforderliche Präsenz auch im theoretischen Unterricht ebenfalls zu gewährleisten.

Die Gesamtverantwortung der Weiterbildungsstätte wird klarstellend eingefügt. Diese Regelung dient der Klarstellung, dass die Weiterbildungsstätten das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen auch dahingehend prüfen müssen, dass die erworbenen beruflichen Qualifikationen auch gewährleisten, dass die Teilnehmenden die Weiterbildung erfolgreich abschließen können. Diese Regelung hat eine besondere Bedeutung, insbesondere, wenn andere Zeiten auf die Weiterbildung angerechnet werden sollen oder z.B. nach dem alten Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegekräfte eine Weiterbildung beginnen möchten, für die sie bisher keinen Zugang hatten.

Zu § 4

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 767) wurde auch das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege geändert, indem der Zugang für nach dem alten Altenpflegegesetz ausgebildete Altenpflegekräfte für alle Fachweiterbildungen geöffnet wurde. Die Zugangsvoraussetzungen werden entsprechend angepasst.

Zu § 4a

Die Möglichkeit der Anrechnung von Zeiten auf die Weiterbildung wird neu eingeführt. Die Regelung ist sehr weitgehend und lehnt sich an die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG an. Nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG können Unterschiede zwischen der deutschen und der ausländischen Ausbildung durch Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen ausgeglichen werden. Für den Bereich der Berufsanerkennung hat der Bund diese Regelung auch für die Pflege- und Gesundheitsberufe umgesetzt.

Die Weiterbildungsstätte gibt eine Einschätzung über den Umfang ab. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.

Zu § 19

Die Frist bis zur erneuten Prüfung kann im Einzelfall über die bisher möglichen 9 Monate verlängert werden. Die Coronapandemie zeigte auch hier, dass in Einzelfällen dieses Erfordernis gegeben sein kann.

Zu § 22

Die bisherigen Weiterbildungsbezeichnungen entfallen. Zukünftig gibt es nur noch die Weiterbildungsbezeichnung „Pflegefachkraft (Hygienefachkraft)“.

Zu § 30

Redaktionelle Änderung. Die Zuständigkeit ergibt sich bereits aus der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe.

Zu § 31

Die Übergangsvorschrift weist darauf hin, dass die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2024 für die Durchführung der Weiterbildungen bei den Pflegeberufen zuständig ist und dass vor diesem Datum begonnene Weiterbildungen nach dieser Verordnung durchgeführt werden.

**Zu Artikel 11:**

Zu Nummer 2

Mit den ersten Absolventen der akademisierten Ausbildung zum 31.03.2024 soll eine Behördenzuständigkeit für die akademische Ausbildung, die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, der Aufsicht über freiberufliche und abhängig beschäftigte Hebammen, das Meldeverfahren und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen werden. Die

Übertragung der Zuständigkeit von den 53 Gesundheitsämtern des Landes NRW auf fünf Bezirksregierungen im Zuge der Akademisierung ist im Sinne der Rechtsklarheit erforderlich. Denn so werden „gesplittete Zuständigkeiten“ vermieden und die Zuständigkeit für die Aufsicht ist unabhängig davon, ob eine akademische oder fachschulische Ausbildung absolviert worden ist.

Zu Nummer 3

Die fachschulische Ausbildung kann gemäß § 77 Absatz 1 Hebammengesetz bis zum 31.12.2027 abgeschlossen werden.